VERORDNUNG (EWG) Nr. 1737/82 DES RATES

vom 29. Juni 1982

zur Verlängerung und Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3746/81 zur Festlegung der Handelsregelung mit Zypern über den 31. Dezember 1981 hinaus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3746/81 des Rates vom 21. Dezember 1981 zur Festlegung der Handelsregelung mit Zypern über den 31. Dezember 1981 hinaus (1) läuft am 30. Juni 1982 aus.

Die Voraussetzungen, die den Erlaß der Verordnung begründeten, liegen weiterhin vor ; die Verordnung ist deshalb unter gleichzeitiger Änderung zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3746/81 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird das Datum „30. Juni 1982" durch das Datum „31. Dezember 1982" ersetzt.

2. Die Tabelle in Artikel 2 wird durch nachstehende Tabelle ersetzt.

„Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Senkungssatz %
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :	
	A. Kartoffeln :	
	II. Frühkartoffeln :	
	a) vom 1. Januar bis 15. Mai	60
	b) vom 16. Mai bis 30. Juni	55 (a)
	G. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und andere ähnliche genießbare Wurzeln :	
	ex II. Karotten und Speisemöhren, Speiserüben :	
	— Karotten :	
	— vom 1. Januar bis 31. März	60
	— vom 1. April bis 15. Mai	60 (b)
	S. Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	50 (c)
	ex T. andere :	
	— Auberginen, vom 1. Oktober bis 30. November	60 (d)
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet :	
	A. frisch :	
	I. Tafeltrauben :	
	a) vom 1. November bis 14. Juli :	
	ex 2. andere :	
	— vom 8. Juni bis 14. Juli	60 (e)
	ex b) vom 15. Juli bis 31. Oktober :	
	— vom 15 Juli bis 31. Juli	60 (e)

(a) Bis zur Höhe eines gemeinschaftlichen Zollkontingents von 60 000 Tonnen.
(b) Bis zur Höhe eines gemeinschaftlichen Zollkontingents von 2 300 Tonnen.
(c) Bis zur Höhe eines gemeinschaftlichen Zollkontingents von 250 Tonnen.
(d) Bis zur Höhe eines gemeinschaftlichen Zollkontingents von 250 Tonnen.
(e) Bis zur Höhe eines gemeinschaftlichen Globalzollkontingents von 7 000 Tonnen."

(1) ABl. Nr. L 374 vom 30. 12. 1981, S. 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. de KEERSMAEKER